

Anhang I – Innerstaatliche Zuständigkeitsvorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 2

In Ungarn: § 57 der Gesetzesverordnung Nr. 13 von 1979 über internationales Privatrecht (*a nemzetközi magánjogról szóló 1979. évi 13. törvényerejű rendelet*).

Anhang II – Gerichte oder sonstige befugte Stellen, bei denen Anträge nach Artikel 39 einzubringen sind

In Ungarn das am Sitz des zuständigen Regionalgerichts tätige Bezirksgericht (*törvényszék székhelyén működő járásbíróság*) und in Budapest das Zentrale Bezirksgericht von Buda (*Budai Központi Kerületi Bíróság*).

Anhang III – Gerichte, bei denen Rechtsbehelfe nach Artikel 43 Absatz 2 einzulegen sind

In Ungarn die Landgerichte (*törvényszék*) und in Budapest das Landgericht der Hauptstadt Budapest (*Fővárosi Törvényszék*).

Anhang IV- Rechtsbehelfe, die nach Artikel 44 eingelegt werden können

In Ungarn ein Überprüfungsantrag (*felülvizsgálati kérelem*).

Letzte Aktualisierung: 16/10/2017

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.